

## XI.

# Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

### 1. Ziehzeiten.

Für Räumung der Miethswohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. October 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Miethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1 Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Samml. S. 265 — beziehentlich auf Grund der Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1529 — und des Gesetzes vom 7. Januar 1870 für Lauenburg — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13 — sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 — zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen. \*

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Stadt Harburg wird eine dreitägige Räumungsfrist bestimmt.

§ 2. Die in § 1 festgesetzte Räumungsfrist beginnt mit dem gesetzlichen Umzugstermine also mit dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar, Morgens 7 Uhr, und endet am dritten Tage Mittags 12 Uhr.

§ 3. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in die Räumungsfrist, so verlängert sich letztere je um einen Werktag.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft. \*

### 2. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844.)

§ 6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§ 9. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines anderen verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis nach Michaelis und nach Weihnachten; wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

§ 13. Die Antrittstage sind zugleich die Abgangstage für das abgehende Gefinde.

§ 15. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten anzunehmen, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, geben.

§ 16. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

§ 17. Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist,  
und wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können. Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§ 18. Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht an, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßige Geldbuße, und ist auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen anderen Dienstboten annehmen und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§ 46. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

§ 48. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden; sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

§ 49. Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§ 50. Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere

- wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit und Lügenhaftigkeit,
- wegen Veruntreuung,
- wegen thätlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,
- wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,
- wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und
- wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

§ 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Dienstbote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 62. Stirbt der Dienstherr und wird der Dienstbote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragens und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

\* \* \*

### 3. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Hausgenossen, Dienstboten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Ummeldenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb einer Woche nach Eintritt desselben gemeldet werden. Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Meldeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen königlichen